

12/2021
15.11.2021
VS-MB / Eckhard Völcker

Absenkung der Beitragsbemessungsgrenzen zum 01.01.2022 und die Auswirkungen auf die staatlich geförderte Altersversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.09.2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf zur „Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022“ vorgelegt. Erstmals seit 1959 werden die für die alten Bundesländer heranzuziehenden Beitragsbemessungsgrenzen zur allgemeinen Rentenversicherung und zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Vergleich zum Vorjahr abgesenkt. In der Folge sinken auch die steuerlichen Höchstbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG (Beiträge zugunsten betrieblicher Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds) und nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 10 Abs. 3 EStG (Rürup-Rente, Basis-Rente) leicht.

**Die BBG sinken –
erstmals seit 1959!**

Vorläufige Beitragsbemessungsgrenzen 2022

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die neuen Beitragsbemessungsgrenzen für das Kalenderjahr 2022.

**Vorläufige
Beitragsbemessungs-
grenzen 2022**

| Vorläufige Jahreswerte | 2021 | | 2022 | |
|--|------------------|-----------------|---------------------------|-----------------|
| | Rechtskreis West | Rechtskreis Ost | Rechtskreis West | Rechtskreis Ost |
| Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung | 85.200 Euro | 80.400 Euro | 84.600 Euro -600 Euro | 81.000 Euro |
| Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung | 58.050 Euro | 58.050 Euro | 58.050 Euro | 58.050 Euro |
| Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung | 64.350 Euro | 64.350 Euro | 64.350 Euro | 64.350 Euro |
| Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung | 104.400 Euro | 99.000 Euro | 103.800 Euro -600 Euro | 100.200 Euro |

Bitte beachten Sie, dass diese Werte noch vorläufig sind. Wir gehen davon aus, dass die „Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022“ bis Anfang Dezember 2021 den Gesetzgebungsprozess durchlaufen hat.

Warum sinken die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) in den alten Bundesländern?

Den „Sozialversicherungs-Rechengrößen 2022“ liegt per Gesetz die Lohnentwicklung im Jahr 2020 (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) zugrunde. Im Jahr 2020 haben sich wegen der COVID19-Pandemie die Löhne im Bundesgebiet um –0,15 % und in den alten Bundesländern um –0,34 % verändert, weshalb es zu einer leichten Absenkung der Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern kommt.

Warum die BBG sinken

Auswirkungen auf die Basisversorgung (Rürup-Rente)

Im Kalenderjahr 2022 beträgt der bei Einzelveranlagung steuerlich geförderte Höchstbetrag 25.639 Euro. Im Vergleich zu 2021 sinkt der Höchstbetrag also um 148 Euro.

Basisversorgung (Rürup-Rente)

| Jahreswerte | Höchstbeitrag 2021 | Höchstbeitrag 2022 | Veränderung |
|---------------------|--------------------|--------------------|-------------|
| Einzelveranlagung | 25.787 Euro | 25.639 Euro | - 148 Euro |
| Zusammenveranlagung | 51.574 Euro | 51.278 Euro | - 296 Euro |

Sofern ein Rürup-Renten-Versicherungsvertrag im Jahr 2022 den steuerlich geförderten Höchstbeitrag übersteigt, ist ein gemeinsames Gespräch mit den Kunden zu diesem Sachverhalt angeraten und gemeinsam zu entscheiden, ob die jährliche Beitragszahlung auf den in 2022 geltenden Höchstbeitrag reduziert werden soll, wobei dann aber auch die versicherten Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert würden, was dem Vorsorgegedanken der Kunden jedoch zuwiderlaufen könnte – gerade dann, wenn auch vorzeitige biometrische Risiken versichert sind. Beitragszahlungen, die über den für das Jahr 2022 geltenden Höchstbeitrag hinaus geleistet werden, werden steuerlich nicht gefördert, daraus resultierende Leistungen unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Tabelle aa) EStG.

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG-GRV-West) wirkt sich insbesondere auf die nach § 3 Nr. 63 EStG geltende Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Beiträgen an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds aus:

Betriebliche Altersversorgung

| Jahreswerte | Höchstbetrag 2021 | Höchstbetrag 2022 | Veränderung |
|---|-------------------|-------------------|-------------|
| Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 8 % der BBG-GRV (West) | 6.816 Euro | 6.768 Euro | - 48 Euro |
| Sozialversicherungsfreiheit 4 % der BBG-GRV (West) | 3.408 Euro | 3.384 Euro | - 24 Euro |

Im Jahr 2022 sind demnach maximal 6.768 Euro (564 Euro mtl.) steuerfrei, das sind 48 Euro weniger als im Jahr 2021. Darüber hinaus gehende Beitragszahlungen können in der Lohn- und Gehaltsabrechnung nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt werden; sie sind der Nettolohnbesteuerung zu unterwerfen. Selbstverständlich käme für 2022 auch eine Beitragsreduzierung in Betracht, aber diese würde zu einer Reduzierung der versicherten Leistungen führen. Gerade bei Mitversicherung von vorzeitigen biometrischen Risiken (Berufsunfähigkeit, Tod) sollte daher eine Beitrags- und damit einhergehende Leistungsreduzierung wohlüberlegt sein.

Durch die Absenkung der BBG-GRV-West reduziert sich auch das Beitragsvolumen, welches sozialversicherungsfrei zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung aufgewendet werden kann, auf 3.384 Euro (282 Euro mtl.).

Regelungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Versorgungsordnungen sowie Kollektivversicherungsverträgen beachten!

Gelegentlich kann in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Versorgungsordnungen ein vom Einkommensteuergesetz abweichender Höchstbetrag geregelt sein, der zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung aufgewendet werden kann. Bitte prüfen Sie gemeinsam mit Ihren Firmenkunden und deren Arbeitnehmervertretern, ob derartige Regelungen bestehen und ob die vorhandenen Altersvorsorgeverträge eventuell anzupassen sind. Auch sog. Besitzstandsklauseln wären an dieser Stelle zu berücksichtigen.

**Tarifverträge,
Betriebsvereinbarungen,
Versorgungsordnungen**

**Besitzstandsklauseln
beachten!**

Deferred Compensation (DC) in den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Direktzusage

Besteht für Mitarbeitende eine Entgeltumwandlung (DC) im Rahmen einer Unterstützungskasse oder Direktzusage, sind die Entgeltumwandlungsbeiträge unbegrenzt steuerfrei; die Sozialversicherungsfreiheit ist in diesen Fällen aber auf 4 % der BBG-GRV-West begrenzt. Nachdem eine DC in diesen Durchführungswegen überwiegend von Beschäftigten genutzt wird, die über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügen, dürfte die ohnehin minimale Absenkung des sozialversicherungsfreien Beitragsrahmens nur marginale Auswirkungen auf die Höhe der Sozialversicherungsersparnis haben.

**Entgeltumwandlung in
der Unterstützungskasse
oder Direktzusage**

Vertragsanpassung gewünscht?

Wünschen Versicherungsnehmer eine Vertragsanpassung, so müssen sie selbst tätig werden und bei Swiss Life die Beitragsreduzierung auf dem bekannten Weg beantragen.

**Vertragsanpassung
muss vom VN aktiv
beantragt werden!**

Swiss Life wird zudem in den nächsten Tagen die von der BBG-Absenkung betroffenen Kundinnen und Kunden schriftlich informieren und die Empfehlung aussprechen, sich mit dem Versicherungsvermittler über das weitere Vorgehen zu verständigen.

Beitragsdynamiken bei Swiss Life

Vertraglich vereinbarte Beitragsdynamiken mit einer Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) werden so lange planmäßig durchgeführt, bis der in der jeweiligen Dynamikform vereinbarte Höchstbeitrag erreicht ist. Verträge, für die bereits der im Jahr 2021 geltende Höchstbeitrag gezahlt wird, werden dann im Jahr 2022 nicht erhöht.

Die vereinbarte BBG-Dynamik führt aber auch nicht zu einer automatischen Beitragsreduzierung auf den im Jahr 2022 geltenden Höchstbeitrag.

**Wie verhalten sich
unsere
Beitragsdynamiken?**

Individuelle Beitragsanpassungsregelungen in Kollektivversicherungs- und Kollektivrahmenverträgen

Betriebsvereinbarungen oder Versorgungsordnungen sehen oftmals firmenindividuelle Beitragsanpassungsregelungen mit Bezug auf die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze vor. Sind diese Regelungen in den Kollektivverträgen abgebildet, so werden diese gemäß vertraglicher Vereinbarung bei der nächsten Stichtagsanpassung bzw. Jahresmeldung automatisch berücksichtigt.

Firmenindividuelle Regelungen in Kollektivverträgen

Beitragsreduzierungen bei *Swiss Life Champion*

Nach den für den Tarif *Swiss Life Champion* geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden für die Berechnung der nach einer Beitragsanpassung verbleibenden garantierten Versicherungsleistungen die Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Beitragsanpassung gültig sind. Wir empfehlen dringend, vor der Entscheidung über eine Beitragsanpassung ein Vertragsänderungsangebot einzuholen, um auf dessen Grundlage einschätzen zu können, wie sich die beabsichtigte Beitragsreduzierung auf die danach verbleibenden Versicherungsleistungen auswirkt.

***Swiss Life Champion* erfordert besondere Aufmerksamkeit**

Lohnt sich eine Vertragsanpassung?

Diese Frage kann nach unserer Auffassung nur im konkreten Einzelfall – gegebenenfalls unter Hinzuziehung steuerlicher Fachexpertise – entschieden werden.

Lohnt sich eine Vertragsanpassung?

Die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2022 basiert auf einer pandemiebedingten gesellschaftlichen Ausnahmesituation mit massenhafter Kurzarbeit. Wir gehen daher davon aus, dass die Beitragsbemessungsgrenzen für das darauffolgende Jahr 2023 wieder deutlich steigen und die Absenkung mehr als wettmachen werden – eine Garantie für diese Entwicklung können wir jedoch nicht abgeben.

Sie haben weitere Fragen?

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner von Swiss Life, die Ihnen gern beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Wir helfen Ihnen gern!

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland

i. V. Miriam Loy

i. A. Eckhard Völcker